

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

der Evangelisch-lutherischen Landeskirche

Schleswig-Holsteins

Stück 10

Timmendorfer Strand, den 7. November

1944

I N H A L T : 41. Rechtsverbindliche Anordnung über die finanzielle Fürsorge für die zum Wehrdienst einberufenen Kandidaten der Theologie der Evang.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins. Vom 27. September 1944. (S. 43) — 42. Kirchensteuern älteren Rechts (S. 43) — 43. Seelsorgerliche Betreuung Schwerverwundeter oder Sterbender in den LS-Rettungsstellen (S. 44) — 44. Widerruf der Kriegsbesoldung bei Kriegsgefangenschaft und Vermisssein (S. 44) — 45. Erholungszeit nach Entlassung aus dem Wehrdienst (Reichsarbeitsdienst usw.) (S. 44) — 46. Erfassung freigewordenen Unterkunftsraumes (S. 45). — 47. Verordnung über außerordentliche Maßnahmen im Pacht-, Landwirtschafts- und Entschuldungsrecht aus Anlaß des totalen Krieges. Vom 11. Oktober 1944 (S. 45) — 48. Bibelleseplan 1945 (S. 46) — Personalien

Nr. 41. Rechtsverbindliche Anordnung über die finanzielle Fürsorge für die zum Wehrdienst einberufenen Kandidaten der Theologie der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins. Vom 27. September 1944.

Auf Grund des § 6 der Fünfzehnten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 25. Juni 1937 — RGBl. I S. 697 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 89) wird mit Zustimmung des Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten für den Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Ist ein Kandidat der Theologie nach bestandener erster theologischer Prüfung infolge des Kriegswehrdienstes an der Ablegung der zweiten theologischen Prüfung verhindert, so erhält er, wenn 2 Jahre seit Bestehen der ersten Prüfung abgelaufen sind, die Bezüge der Hilfsgeistlichen nach § 1 unserer rechtsverbindlichen Anordnung über die Bezüge der geistlichen Hilfskräfte vom 29. Mai 1942 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 40).

(2) Die Zahlung dieser Bezüge beginnt mit dem nächsten Kalenderhalbjahresersten (1. Januar bzw. 1. Juli), der auf den Zeitpunkt der ersten theologischen Prüfung unter Hinzurechnung von 2 Jahren folgt.

(3) Ob und wie lange die Voraussetzungen des § 1 Absatz 1 vorliegen, entscheidet die Finanzabteilung beim Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamt.

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt mit dem 1. April 1944 in Kraft.
(2) Die Finanzabteilung bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieser Anordnung.

Timmendorfer Strand, den 27. September 1944.

Finanzabteilung
beim
Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamt.
In Vertretung
B ü h r k e.

J.-Nr. 5966 (Dez. II)

Nr. 42. Kirchensteuern älteren Rechts.

Der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten.

— I 2358/44, II —

(1) Berlin W 8, den 31. Oktober 1944,
Leipziger Straße 3.

Betrifft: Kirchensteuern älterer Ordnung in Preußen.
Im Einvernehmen
mit dem Herrn Reichsminister der Finanzen.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird folgendes angeordnet:

(1) Die durch den Runderlaß vom 29. Februar 1944 — I 300/44, II, III — für das Rechnungsjahr 1944 erteilte generelle Genehmigung zur Erhebung von Kirchensteuern älterer Ordnung und Leistungen älteren Rechts wird auch auf die Kirchensteuerbeschlüsse erstreckt, die hinsichtlich der Maßstabsteuern, der Hundertsätze und des Repartitionsfußes gegenüber dem für 1943 staatlich genehmigten Kirchensteuerbeschlüsse unverändert geblieben sind.

(2) Der Einholung einer gesonderten Vollstreckbarkeits-erklärung für die Kirchensteuern älterer Ordnung und Leistungen älteren Rechts neben der staatlichen Genehmigung bedarf es nicht mehr. Durch die staatliche Genehmigung gilt die Vollstreckbarkeitsklärung als erteilt.

Im Auftrage
gez. Theegarten.

Vorstehenden Ministerialerlaß geben wir unter Hinweis auf unsere Rundverfügung vom heutigen Tage — Nr. 7295 II (Dez. I) — bekannt.

Timmendorfer Strand, den 4. November 1944.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Finanzabteilung
In Vertretung:
Bührke.

J.-Nr. 7295 (Dez. I)

Nr. 43. Seelsorgerliche Betreuung Schwerverwundeter oder Sterbender in den LS.-Rettungsstellen.

Der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten.
I 2035/44

Berlin W 8, den 21. September 1944,
Leipziger Straße 3.

Der Herr Reichsminister der Luftfahrt hat bestimmt, daß — sofern von Schwerverwundeten oder Sterbenden in den LS.-Rettungsstellen der Beistand eines Geistlichen gefordert wird — keine Bedenken bestehen, diesem Verlangen stattzugeben. Es soll dies aber nur auf ausdrücklichen Wunsch des Schwerverwundeten oder Sterbenden erfolgen. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn bei Sterbenden dieser Wunsch von anwesenden Angehörigen ausgesprochen wird.

Im Auftrage:
gez. Dr. Wallentin.

Vorstehenden Erlaß des Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten vom 21. September 1944 geben wir zur Beachtung bekannt.

Timmendorfer Strand, den 10. Oktober 1944.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Morys.

J.-Nr. 6435 (Dez. IV)

Nr. 44. Widerruf der Kriegsbesoldung bei Kriegsgefangenschaft und Vermißtsein.

„In vielen Fällen sind bei in Kriegsgefangenschaft befindlichen und bei vermißten Kriegsbesoldungsempfängern die ihnen als Festbesoldeten des öffentlichen Dienstes oder der sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts zustehenden zivilen Dienstbezüge — infolge Beförderung, Anstellung als planmäßiger Beamter, Ernennung zum außerplanmäßigen Beamten, Gewährung von Unterhaltszuschüssen in Höhe der Diäten oder planmäßigen Dienstbezüge — höher als die Kriegsbesoldung geworden. Um die vorgenannten Kriegsbesoldungsempfänger nicht zu schädigen, ist es notwendig, den Widerruf der Kriegs-

besoldung bei Ueberhöhung durch die zivilen Dienstbezüge zuzulassen.

Im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen wird daher bestimmt:

Wenn einem in Kriegsgefangenschaft befindlichen oder vermißten Kriegsbesoldungsempfänger als Festbesoldeten des öffentlichen Dienstes oder der sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts zivile Dienstbezüge zustehen, die höher sind als die Kriegsbesoldung, ist der Antrag auf Gewährung der Kriegsbesoldung gemäß DB. Nr. 26 Buchstabe b zur Zweiten Verordnung zum EWGG. durch die für die Zahlung der zivilen Dienstbezüge zuständige Zivilbehörde von Amts wegen zu widerrufen. Dem Widerruf ist nicht stattzugeben, wenn sich aus dem Antrag auf Kriegsbesoldung oder aus den sonstigen Unterlagen ein entgegengesetzter Wille des Kriegsbesoldungsempfängers urkundlich ergibt.

Der Widerruf ist mit Wirkung von dem Zeitpunkt an zu beantragen, von dem an die Gewährung der zivilen Dienstbezüge für den Wehrmachtangehörigen günstiger ist als die Kriegsbesoldung.

Die zivilen Dienstbezüge sind an die Empfänger zu zahlen, die bisher die Kriegsbesoldung erhalten haben. Ueberzahlte Kriegsbesoldung ist auf die zivilen Dienstbezüge anzurechnen. Erstattungen zwischen den die Kriegsbesoldung zahlenden Wehrmachtdienststellen und den die zivilen Dienstbezüge zahlenden Zivildienststellen unterbleiben.“

Vorstehenden Runderlaß des Oberkommandos der Wehrmacht vom 17. Juli 1944 geben wir zur Beachtung bekannt.

Timmendorfer Strand, den 19. Oktober 1944.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Finanzabteilung
In Vertretung:
Bührke.

J.-Nr. 6890 (Dez. I)

Nr. 45. Erholungszeit nach Entlassung aus dem Wehrdienst
(Reichsarbeitsdienst usw.)

„(1) Mit dem Zweck einer Uk-Stellung ist es nicht vereinbar, daß ein für dringende kriegswichtige Aufgaben uk-gestelltes Gefolgschaftsmitglied seine Tätigkeit mit einem zweiwöchigem Heimkehrurlaub beginnt. Aus dieser Erwägung heraus hat der Reichstreuhand für den öffentlichen Dienst bereits im § 2 Abs. 1 Satz 2 seiner Allgemeinen Anordnung vom 10. März 1942 (Anl. zum RdErl. v. 5. 5. 1942, MBliV. S. 968, RdErl. d. FM. v. 10. 4. 1942, FMBl. S. 107) die Gewährung des Heimkehrurlaubs für Angestellte und Arbeiter des öffentlichen Dienstes dann ausgeschlossen, wenn es sich um Entlassungen auf Grund einer Uk-Stellung handelt.

(2) Aus dem gleichen Grunde und im Interesse einer gleichmäßigen Behandlung aller Angehörigen des öffentlichen Dienstes ist die 14tägige Erholungszeit nach Entlassung aus dem Wehrdienst usw. im Sinne des RdErl. vom 13. 8. 1941 (MBliV. S. 1479, FMBl. S. 271) künftig auch Beamten, deren Entlassung auf Grund einer Uk-Stellung erfolgt, nicht mehr zu gewähren.“

Vorstehenden Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 13. Juli 1944 geben wir bekannt mit dem Ersuchen, entsprechend, auch hinsichtlich der Geistlichen, zu verfahren.

Timmendorfer Strand, den 19. Oktober 1944.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Bührke.

J.-Nr. 6889 (Dez. I)

Nr. 46. Erfassung freigewordenen Unterkunftsraumes.

Der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten.

I 2503/44, II

Berlin W 8, den 6. Oktober 1944,
Leipziger Straße 3 a.

Im Zuge der Maßnahmen des Reichsbevollmächtigten für den totalen Kriegseinsatz, die wesentliche Einsparungen und Stilllegungen insbesondere auf den Gebieten der Verwaltung sowie des wirtschaftlichen und kulturellen Lebens mit sich gebracht haben und noch bringen, wird in größtem Umfange Raum frei. Seine rationelle Auswertung muß bei der herrschenden Raumnot im Interesse der weiteren Kriegsführung unbedingt sichergestellt werden. In vielen Fällen wird sich auch bei nur teilweiser Stilllegung von Behörden oder sonstigen Betrieben eine Freimachung von Raum durch Zusammenrücken der noch verbleibenden Arbeitskräfte leicht herbeiführen lassen. Es bedarf keines besonderen Hinweises, daß eine schnelle und restlose Erfassung des freigewordenen Unterkunftsraumes nicht minder kriegswichtig ist wie die Erfassung der freigewordenen Arbeitskräfte.

Meldungen über freigewordenen Unterkunftsraum sind umgehend an die jeweils zuständigen Reichsverteidigungskommissare zu erstatten.

Im Auftrage:

gez. Theegarten.

An die Deutsche Evangelische Kirche — Kirchenkanzlei — Stolberg/Harz.

Vorstehenden Runderlaß bringen wir zur Kenntnis.

Timmendorfer Strand, den 6. November 1944.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Andersen.

J.-Nr. 6268 (Dez. III)

Nr. 47. Verordnung über außerordentliche Maßnahmen im Pacht-, Landbewirtschaftungs- und Entschuldungsrecht aus Anlaß des totalen Krieges. Vom 11. Oktober 1944.

Auf Grund des Erlasses des Führers über den totalen Kriegseinsatz vom 25. Juli 1944 (Reichsgesetzblatt I S. 161) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister und Chef der Reichskanzlei, dem Leiter der Partei-Kanzlei und dem Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung verordnet:

§ 1

Zurückstellung nicht kriegsdringlicher Pacht- und Landbewirtschaftungssachen.

(1) Pachtenschutzsachen und Angelegenheiten zur Sicherung der Landbewirtschaftung werden von den Pächtern und den Amtsgerichten nur bearbeitet, wenn die Erledigung während des Krieges dringlich ist. Die Entscheidung über die Zurückstellung ist den Beteiligten formlos mitzuteilen. Sie ist unanfechtbar.

(2) Die Pachtämter und die Amtsgerichte können die Entscheidung von Amts wegen ändern. Auf Antrag des Landesbauernführers ist über die Zurückstellung erneut zu entscheiden.

§ 2

Verlängerung von Land- und Fischereipachtverträgen.

(1) Läuft ein Land- oder Fischereipachtvertrag oder ein gleichstehender Vertrag (§ 1 Abs. 2 bis 5 der Reichspachtenschutzordnung vom 30. Juli 1940 — Reichsgesetzblatt I Seite 1065) während des Krieges oder innerhalb eines Jahres nach Kriegsende ohne Kündigung ab, so verlängert er sich auf unbestimmte Zeit. Entsprechendes gilt, wenn der Vertrag vor Inkrafttreten dieser Verordnung abgelaufen ist und der Pächter den Pachtgegenstand noch bewirtschaftet.

(2) Abs. 1 ist nicht anzuwenden, wenn die Vertragsteile über den Ablauf des Vertrages einig sind oder das Pachtamt rechtskräftig einen Antrag auf Verlängerung (§ 3 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 der Reichspachtenschutzordnung) abgelehnt oder den Vertrag vorzeitig aufgehoben hat. In Zweifelsfällen entscheidet das Pachtamt auf Antrag eines Vertragsteiles oder des Kreisbauernführers.

§ 3

Kündigung und Aufhebung von Verträgen.

(1) Ein auf unbestimmte Zeit abgeschlossener oder nach § 2 Abs. 1 verlängerter Vertrag kann unter Einhaltung einer halbjährigen Kündigungsfrist frühestens zum Schluß des nach Kriegsende beginnenden Pachtjahres gekündigt werden.

(2) Auf Antrag eines Vertragsteiles oder des Kreisbauernführers kann das Pachtamt den Vertrag zu einem früheren Zeitpunkt aufheben, sofern ein wichtiger Grund vorliegt, der einen Wirtschafterwechsel rechtfertigt, auch wenn man die Erfordernisse des totalen Krieges mitberücksichtigt. Das Pachtamt kann Anordnungen über die Abwicklung des aufgehobenen Vertrages treffen; entgegenstehende Vereinbarungen sind unwirksam.

(3) Das Pachtamt kann nur unter der im Abs. 2 Satz 1 bestimmten Voraussetzung einen Antrag auf Unwirksamklärung einer Kündigung (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 der Reichspachtenschutzordnung) ablehnen oder einer vorzeitigen Kündigung im Falle des § 4 der Reichspachtenschutzordnung zustimmen.

§ 4

Geschäftswert,

In den Fällen des § 2 Abs. 2 und des § 3 Abs. 2 bestimmt sich der Geschäftswert nach dem Wert der Leistungen des Pächters während zwei Jahren, falls nicht nach den Umständen ein kürzerer Zeitraum zugrunde zu legen ist.

§ 5

Staatseigener Grundbesitz.

§ 39 Abs. 1 der Reichspachtenschutzordnung (Zustimmung des Kreisbauernführers zu Pachtchutzanträgen bei staatseigenem Grundbesitz) wird aufgehoben.

§ 6

Änderung des Landbewirtschaftungsrechts.

(1) Alle während des Krieges endigenden Treuhandverwaltungen (Vierter Abschnitt der Verordnung zur Durchführung der Verordnung zur Sicherung der Landbewirtschaftung vom 20. Januar 1943 — Reichsgesetzblatt I S. 35) verlängern sich bis zum 31. Dezember des nach Kriegsende beginnenden Kalenderjahres.

(2) Der Treuhänder hat dem Amtsgericht und dem Landesbauernführer in Abweichung von § 18 Abs. 2 Satz 2 der genannten Verordnung nur noch jährlich Bericht zu erstatten.

(3) Die im § 18 Abs. 3 der genannten Verordnung vorgeschriebene Prüfung der Rechnung des Treuhänders durch den Landesbauernführer und das Amtsgericht entfällt, wenn der Nutzungsberechtigte die Rechnung schriftlich als richtig anerkennt.

(4) Den Antrag auf Zwangsversteigerung wegen verantwortungsloser Mißwirtschaft des Eigentümers (§ 28 der gleichen Verordnung) kann an Stelle des Kreisbauernführers der Landesbauernführer stellen.

§ 7

Fortfall von Rechtsmitteln**in Pacht- und Landbewirtschaftungssachen**

(1) Die Beschlüsse der Pachtämter und die Beschlüsse der Amtsgerichte in Angelegenheiten zur Sicherung der Landbewirtschaftung sind unanfechtbar.

(2) Bestehen gegen einen nach Abs. 1 rechtskräftigen Beschluß des Pachtamts oder des Amtsgerichts schwerwiegende tatsächliche oder rechtliche Bedenken und erscheint wegen der besonderen Bedeutung des Beschlusses eine nochmalige Prüfung und Entscheidung der Sache notwendig, so kann das Pachtamt (Amtsgericht) auf An-

trag des Landesbauernführers eine nochmalige Prüfung vornehmen und eine anderweitige Entscheidung treffen. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten seit der Zustimmung des Beschlusses an den Kreis- oder Landesbauernführer zu stellen.

§ 8

Forfall von Rechtsmitteln in Entschuldungssachen

Auf dem Gebiete der landwirtschaftlichen Schuldenregelung findet gegen die Entscheidungen der Entschuldungsämter kein Rechtsmittel statt.

§ 9

Uebergangsvorschriften

(1) Diese Verordnung gilt auch für bereits anhängige Verfahren.

(2) Erledigt sich auf Grund der Vorschrift des § 2 Abs. 1 ein beim Pachtamt nach § 3 der Reichspachtschutzordnung gestellter Antrag, so ist über die Kosten des Verfahrens nach billigem Ermessen zu entscheiden, wobei die Gerichtskosten ganz oder teilweise niedergeschlagen werden.

(3) Die Vorschriften der §§ 7 und 8 gelten für Beschwerden, die vor dem 15. Oktober 1944 eingelegt sind, erst vom 1. Dezember 1944 ab; bis zu diesem Zeitpunkt wird darüber nach den bisherigen Verfahrensvorschriften entschieden. Ist über eine vor dem 15. Oktober 1944 anhängig gewordene Beschwerde bis zum 30. November 1944 nicht entschieden, so wird sie mit Ablauf dieses Tages für erledigt angesehen. Die angefochtene Entscheidung wird dadurch rechtskräftig. Der Vorsitzende stellt dies durch Beschluß fest und entscheidet hierbei über die Kosten des Beschwerdeverfahrens nach billigem Ermessen; dabei können die Gerichtskosten ganz oder teilweise niedergeschlagen werden. Der Beschluß des Vorsitzenden ergeht auch dann, wenn das Verfahren ausgesetzt oder zurückgestellt ist.

§ 10

Ermächtigung.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft und der Reichsminister der Justiz können gemeinschaftlich Vorschriften zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erlassen und Zweifelsfragen im Verwaltungswege regeln. Sie können die Verordnung oder Teile der Verordnung außer Kraft setzen.

§ 11

Inkrafttreten.

Die Verordnung tritt am 15. Oktober 1944 in Kraft. Sie gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

Berlin, den 11. Oktober 1944.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft.
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
H. Backe.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Thierack.

Vorstehende Verordnung bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntnis.

Timmendorfer Strand, den 3. November 1944.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Bührke.

J.-Nr. 7326 (Dez. II)

Nr. 48. Bibelleseplan 1945.

Dem Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt liegt der Bibelleseplan für 1945 an. Weitere 200 Stück können durch das Landeskirchenamt abgegeben werden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Andersen.

J.-Nr. 7815 (Dez. III)

Personalien.

Hauptmann und Battr.-Führer, Friedrich-Wilhelm Thormählen (Dritter Sohn des verstorbenen Pastors Thormählen-Bannesdorf), Inhaber des E. K. I. und II. Klasse sowie verschiedener anderer Auszeichnungen.

Kriegsauszeichnungen erhielten:

Pastor Meno Hach in Flensburg, z. Zt. Uffz., Kriegsverdienstkreuz 2. Kl. mit Schwertern.

Hauptmann d. R. in einem Artillerie-Regiment, stud. theol. Heinz Eduard Tödt (Sohn des Propsten Tödt-Garding), Ritterkreuz zum Eisernen Kreuz.

Major Hermann Wulf (Sohn des Pastors Wulf-Eichede), Bataillonskommandeur in e. Gren.-Regt., Nahkampfspange in Gold.

Pastor Wolfgang Miether-Gelting, z. Zt. Oberleutnant, im Ehrenblatt des Deutschen Heeres genannt und mit der Ehrenblattspange ausgezeichnet.

Pastor Kieseritzky-Altona, z. Z. Kriegspfarrer, Kriegsverdienstkreuz 1. Kl. mit Schwertern.

Pastor Johannes Drews-Wandsbek, z. Zt. Divisionspfarrer, Kriegsverdienstkreuz 1. Klasse mit Schwertern.

Pastor Johannes Schmidt, Diakonissen-Anstalt Flensburg, z. Zt. Uffz., E. K. II. Kl. u. Sturmabz.

Organist der Kirchengemeinde Heikendorf Hans-Heinrich Siemen, z. Zt. Wachtmeister der Luftschutzpolizei, Kriegsverdienstkreuz m. Schwertern.

Hilfsgeistlicher Pastor Helmut Knaack, gefallen am 14. September 1941, nachträglich zum Leutnant d. R. befördert.

Ernannt: zum Konsistorial-Amtsmeister unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit der bisherige Kons.-Amtsgehilfe Herbert Meß.

Berufen: der Hilfsgeistliche Pastor Wilhelm Kollenrott in Sülfeld mit Wirkung vom 1. Oktober 1944 in die zweite Pfarrstelle der Kirchengemeinde Sülfeld,

der Pastor Heinrich Rejahl, z. Zt. Wehrmacht, mit Wirkung vom 1. Oktober 1944 in die erste Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hohenwestedt.

Eingeführt: am 24. September 1944 der Konsistorialrat Professor Johannes Tonnesen als Pastor der Kirchengemeinde Innien;

am 8. Oktober 1944 der Pastor Sweers in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Warder.

Gestorben: am 7. September 1944 Pastor Heinrich Hausberg in Zarpen.